

## Du brauchst sie nur zu lieben.

Eine geistliche Betrachtung zum Studententag  
"Das Amt des Religionslehrers / der Religionslehrerin".  
1. Februar 2008, Melanchthonakademie Bretten

### I.

Im Hintergrund der folgenden Betrachtung zum Amt des Religionslehrers unter der Perspektive der Liebe stehen zwei Beobachtungen.

Die erste ist, dass zwar Religionslehre und Religionsunterricht in der Praktischen Theologie breite Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Dagegen wird die Frage nach dem geistlichen Spezifikum der Unterrichtsausübung im Spektrum der kirchlichen Ämter, also die eher im Feld der Systematischen Theologie zu erörternde Frage nach dem Amt der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers, soweit ich erkennen kann, kaum gestellt. Jedenfalls ist das Stichwort Religionslehrer der TRE nicht einmal einen Registereintrag wert (Gesamtregister, Bd. I, 2006). Anders LThK und RGG in ihren jüngsten Auflagen. Das katholische LThK (Bd 8, 1999, Sp. 1061f.) neigt in einem kurzen Artikel eher dazu, Religionslehrerin und Religionslehrer als "Zeugen" des Glaubens<sup>1</sup> in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber ist die RGG (Bd. 7, 2004, Sp. 342f.) in ihrem entsprechenden Artikel stärker bereit, sich auf das Selbstverständnis der Unterrichtenden einzulassen. Anton Buchers Artikel beschreibt vergleichsweise ausführlich den Wandel ihrer Berufsauffassung vom kirchlich-katechetischen Verkündigungsdienst hin zu einem erfahrungsorientierten, lebenskundlich verorteten und gelegentlich ans Therapeutische grenzenden Verständnis, dessen dankbar wahrgenommener und bestärkender, aber keineswegs aufsichtlich verpflichtender Hintergrund bei der Kirche gesehen wird. Religionslehrer, so notiert der Autor in einer griffigen und nachdenklich stimmenden Bemerkung, sind für Kinder und Jugendliche "zusehends die ersten und einzigen Repräsentanten des Christentums". Das lädt ein und nötigt förmlich, Inhalt und Spezifikum dieser Repräsentanz ein wenig genauer zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Im Zusammenhang einer kritischen Auseinandersetzung mit der EKD-Denkschrift "Identität und Verständigung", Hannover 1994, dazu: Schoberth, Ingrid: Der unwillige Zeuge? Zur Wahrnehmung des Religionslehrers; in: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie 54, 2002, 118–133.

Die andere Beobachtung ist eher biblisch-historischer Natur. "Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken auf den hin, der das Haupt ist, Christus." Das sagt der Apostel des Epheserbriefes in Eph 4, 15, nachdem er kurz zuvor den Ämterkanon der frühen urchristlichen Gemeinde entfaltet hat. Gott hat, heißt es dort (Eph 4, 11) "einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer." Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Indefinitum "einige" vor dem letzten Satzglied fehlt, so dass "Hirten und Lehrer" offenbar die eine und nämliche Personengruppe und Beauftragung meint. Wer ins Hirtenamt gerufen wird, übernimmt damit auch Auftrag und Pflicht der Lehre, wie anders, wer in den Dienst der Lehre gerufen ist, zugleich am Hirtenamt der Kirche teilhat. Weshalb ich (nicht zuletzt durch die Autorität Calvins gedeckt <sup>2</sup>) im Dienst des Apostels, des Propheten und des Evangelisten zeitbedingte Ämter, in Hirte und Lehrer aber das zeitübergreifende und mithin allgemeingültige Amt der Kirche erkennen möchte. Es handelt sich hier keineswegs um zwei Ämter – sc. das des Pfarrers und das des Lehrers –, sondern lediglich um differenzierte Funktionen des Einen Amtes, des Einen priesterlichen Amtes nämlich, welches kraft Taufe und Glauben nach evangelischer Überzeugung unter Bezug auf 1 Petr 2, 9 allen Christen zugesprochen ist. Nur freilich, dass dieses Amt tunlich und in gewisser Weise nach göttlichem Willen nicht chaotisch ausgeübt <sup>3</sup>, sondern unter Befähigungsnachweis, Wahl, parochieüberschreitender (und also ökumenischer) Approbation und gottesdienstlicher Segnung und Sendung unter strikter Verpflichtung auf die Heilige Schrift <sup>4</sup> verbindlich übertragen sein will.

Bei uns "wird gelehrt", heißt es in CA 4, "daß wir Vergebung der Sunde und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugtun, sonder daß wir Vergebung der Sunde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden umb Christus willen durch den Glauben", um dann in CA 5 fortzufahren <sup>5</sup>: "Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt", auf Lateinisch: "institutum est ministerium docendi", was also in einer weiteren Rückübersetzung bedeutet, dass Gott "den Dienst des Lehrens" eingesetzt hat (ein Umstand, den wiederum die Reformation in aller Regel als "Predigtamt" einge-deutscht hat). Wir bewegen uns hier bekanntermaßen im Bereich der Frage nach den notae, den Kennzeichen der Kirche, als deren zwei, nämlich Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung in jedem theologischen Examen abgefragt werden. Wobei nicht selten über-

---

<sup>2</sup> TRE 2, 569.

<sup>3</sup> Goertz, Harald: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther. Marburg 1997.

<sup>4</sup> Fischer, Konrad: Zum Verständnis der Ordination bei Philipp Melanchthon. In: Günter Frank und Stephan Meier-Oeser (Hg.): Konfrontation und Dialog. Philipp Melanchthons Beitrag zu einer ökumenischen Hermeneutik. Leipzig 2006, 45-66.

<sup>5</sup> BSELK 1963 [1930], S. 56-58.

gangen wird, dass hier mindesten implizit ein drittes und keineswegs nachrangiges oder sekundäres Kennzeichen als *divinitus institutum* auf dem Plan ist, nämlich das Amt der Verkündigung oder eben lateinisch: das *ministerium docendi*. So dass ich jetzt gerne behaupte: So wenig die Kirche um den Preis ihres Selbstverlustes von dem ihr aufgetragenen Evangelium schweigen kann, so wenig kann sie davon absehen, ihren Unterricht öffentlich anzubieten. Religionsunterricht als *nota ecclesiae*. Ich finde, das haben wir zu bedenken, wenn wir vom Amt des Religionslehrers sprechen.

## II.

Die Ausdifferenzierung der Einen Amtes in Hirte und Lehrer hat theologiegeschichtlich in den reformatorischen Kirchen zur Entwicklung einer Katechetik geführt, die sich immer ihrer Verwurzelung im poimenischen Dienst der Kirche bewusst geblieben ist. Der barocke Lutheraner Johann Friedrich König stellt in der Mitte des 17. Jahrhunderts die *theologia catechetica* unter Verweis auf die vom Apostel gebotene Rücksichtnahme auf die noch Unmündigen unter die allgemeinen Christenpflichten ein <sup>6</sup>. Ca. 70 Jahre später steht in der sich etablierenden Disziplin *Catechetisation* die "brünstige Liebe des Herrn Jesu und der durch sein Blut erkaufte Lämmlein" (Johann Jacob Rambach, 1722 <sup>7</sup>) im Zentrum der Darlegung; und noch einmal an die hundert Jahre später definiert Schleiermacher, der bereits in seinen Reden über die Religion <sup>8</sup> für die Bildung zur Religion (wie später auch in der Glaubenslehre 1832 <sup>9</sup> und der Praktischen Theologie "kein anderes Mittel [kennt], als nur dieses, daß sie sich frei äußert und mitteilt", weil nur "durch die natürlichen Äußerungen des eignen Lebens [...] das Ähnliche" aufgeregt werden kann (was eine klare Absage an ein rein kognitives Unterrichtsverständnis darstellt und uns durchaus in die Nähe derjenigen "holistischen" Auffassung bringt, die nach den Forschungen der Gegenwart als Zielstellung des Religionsunterrichts die "Anverwandlung" religiösen Bewusstseins im Auge hat <sup>10</sup>) – also: etwa hundert Jahre nach Johann Jacob Rambach definiert Schleiermacher in seiner Kurzen Darstellung die Katechetik als "die Theorie der auf die Unmündigen zu richtenden Tätigkeit" und ordnet sie ihrerseits unter den leitenden Tätigkeiten des Kirchendienstes der Seelsorge zu <sup>11</sup> (§ 290f.). Um dann konsequenterwei-

---

<sup>6</sup> Ratschow, Carl Heinz: *Lutherische Dogmatik zwischen Reformation und Aufklärung*. Teil 1. Gütersloh 1964, S. 28. 31.

<sup>7</sup> TRE 17, 689 .

<sup>8</sup> 1799, S. 135.

<sup>9</sup> GL<sup>2</sup> § 133, 1.

<sup>10</sup> Feige, Andreas / Tzscheetzsch, Werner: *Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat?* Stuttgart 2005, S. 169.

<sup>11</sup> KD<sup>2</sup> § 290 f.

se hinsichtlich von Unterrichtstechnik und –methodik zu behaupten, letzteres sei lediglich eine Frage von Talent und Übung. Zentral sei vielmehr 1. das "Interesse des Geistlichen an der Sache selbst" samt der "Liebe zum Gegenstand"; 2. "die Fähigkeit in ein lebendiges Verhältniß mit der Jugend zu treten", wozu es "Liebe zur Jugend" und die "richtige Auffassung der Jugend" brauche, welche "ohne die Liebe nicht möglich sein würde". Zu alledem brauche es im übrigen 3. "nichts [...] als ein gesundes Urtheil" und die Fähigkeit, den "inneren Faden [zu] halten", also zu wissen, was einer im Unterricht will <sup>12</sup>.

Ich möchte mit diesen Zitaten aus der Theologiegeschichte verdeutlichen, dass wir es, wenn ich im folgenden das Stichwort Liebe in den Mittelpunkt meiner Überlegungen stelle, keineswegs mit einem christlichen Gemeinplatz, vielmehr mit einem zentralen Organisationsprinzip christlich religiöser Kommunikation zu tun haben; mit einem Stichwort freilich, das in den Entwürfen, die ich im Vorfeld der hier vorzutragenden Überlegungen sah (EKD DS 1994; Thesen 2006; EKD Synode 1997) verbaliter zumindest nicht mehr vorkommt. Und ich verschweige jetzt nicht, dass ich meinen Lehrvikaren, wenn sie mich fragten, wie man denn die gelegentlich ja nicht unproblematischen Hauptschüler der 7.,8. oder 9. Klassen zu unterrichten habe, gerne und mit Überzeugung zur Antwort gegeben habe: Du brauchst sie nur zu lieben.

### III.

Für die Kirche ist "der Religionsunterricht [...] ein Ort, an dem sie den ihr aufgetragenen Dienst an den Kindern und Jugendlichen sowie an der Gesellschaft in der Gestalt von Bildungsverantwortung als Bildungsdiakonie zum Tragen bringen kann." So formuliert das in schöner, personale Verantwortung und personalen Vollzug elegant übergehender Abstraktheit die 10. These der EKD zum Thema Religionsunterricht aus dem Jahr 2006. Religionsunterricht als Chance der Kirche. Dabei möchte ich gerne das Hilfszeitwort "kann" problematisieren und also, obwohl es nicht mehr zeitgemäß ist, im Pathos der Theologie Karls Barths zu formulieren (welche den Religionsunterricht zweifellos als Ort identifiziert haben würde, an welchem "die Kirche den ihr aufgetragenen Dienst" *zum Tragen zu bringen hat*) – möchte also, obwohl es nicht mehr zeitgemäß ist, in solch heteronomistischer Striktheit zu formulieren, schon die Frage stellen, ob dieses Wörtchen "kann" nicht doch geeignet ist, die der Kirche aufgetragene Verbindlichkeit des Dienstes an Kindern und Jugendlichen in Richtung auf die Möglichkeit eines Glücksfalls aufzulösen oder mindestens gewissermaßen zu verseichti-

---

<sup>12</sup> Praktische Theologie. Berlin u.a. 1983 [1850], S. 413 f..

gen. "Kann" signalisiert in soziologischer Perspektive die Chance der Institution am Markt der gesellschaftspolitischen Möglichkeiten, und also frage ich mich, ob nicht angesichts des Umstandes, nach welchem wir es bei der Kirche immer und untrennbar mit beidem zu tun haben: mit der sichtbaren Kirche als Institution, darin und darunter aber mit der unsichtbaren Kirche als einer pneumatischen Realität (Peter Brunner) - ich frage mich also, ob nicht über das zitierte "Kann" hinaus für den diesbezüglich beauftragten Dienst der Kirche von einer Pflicht und unauflösbaren Unhintergebarkeit auszugehen wäre. Die so wenig auf Taufe wie auf Mission zu reduzierende Weisung Mt 28, 18 lässt keinen Spielraum. Sie zielt auf ein umfassendes Bildungsgeschehen, in welchem die Einzeichnung in ein eher affektiv-emotional zu begreifendes Schüler-, Nachfolge und Lernverhältnis<sup>13</sup> den Auftakt, der Vollzug der Taufe und damit die rituelle Siegelung von Gemeinschaft die Mitte und die eher cognitiv-intellektuelle Erschließung der die Gemeinschaft leitenden Inhalte und Handlungsnormen den Zielpunkt bildet. Hier gibt es, wie gesagt, keinen Spielraum. Der Erlass des in der Erhöhung begriffenen HErrn ergeht, wie die Reformation zu sagen pflegte, iure divino, eine zwingende Handlungsoption, welche die Kirche lediglich um den Preis ihrer Selbstaufgabe zur Disposition stellen könnte. Folglich und konsequent besteht deshalb nach den Worten des wichtigsten evangelischen Bekenntnisses der jüngsten Neuzeit der "Auftrag der Kirche" ohne Abstrich darin, "an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk" (Barmer 6). Der Anklang an 2 Kor 5 ist in dieser berühmten 6. These der Barmer Theologischen Erklärung unüberhörbar: "An Christi Statt", notiert Paulus, "sind wir Gesandte" und Botengänger Gottes, Gottes nun, der gewissermaßen durch uns hindurch – ja was jetzt tut? Luther hat seinerzeit übersetzt: Gott "vermahnet" durch uns, welches "vermahnen" nach Auskunft des Grimmschen Wörterbuchs der deutschen Sprache<sup>14</sup> eine sanfte, aber eindringliche Erinnerung zum Inhalt hat. So stand es auch in unseren Luther-Bibeln, bis die unselige pädagogistische Lutherrevision von 1975 das "Vermahnen" mit eher moralistischer Konnotation zu einem "Ermahnen" verschärft hat. Auf diese Weise ist dann also aus dem "vermahnenden" Gott ein "ermahnender" Gott geworden, als welcher er sich bis heute in unseren Lutherausgaben halten konnte. Wo doch aber der philologische Befund einen deutlich anderen Akzent setzt. "Herbei rufen", "zu Hilfe rufen", "ermutigen, stärken, trösten", auch "ersuchen" sind nach Auskunft meines Wörterbuchs die mit dem griechischen Verb παρακαλεω verbundenen Bedeutungen, so dass an der fraglichen Stelle in 2 Kor 5, 20 am Ende ein geradezu Hilferuf

---

<sup>13</sup> μαθητεω heißt, in ein Lern-, Schüler- und Gefolgsverhältnis bringen.

<sup>14</sup> Bd. 25, Sp. 837.

Gottes nicht auszuschließen ist, Hilfe, die er, Gott, braucht, um sein Versöhnungswerk zu vollenden. Ich möchte insoweit für den Dienst der Kirche hier schon eine erste inhaltliche Füllung in Erwägung ziehen, nach welcher die Kirche sich nunmehr als Helferin im Versöhnungswerk Gottes begreiflich macht, so dass also diejenigen, die in personaler Verantwortung diesen Dienst tun, als Helferinnen und Helfer am Versöhnungsgeschehen namhaft zu machen wären; wofür ich jetzt nicht zuletzt 2 Kor 6, 1 als Beleg ins Feld führen möchte, wo der Apostel selber sich dem *Parakalein*, dem Ermutigungs- und Tröstungshandeln Gottes synergetisch verbunden sieht (wobei ich hier absichtsvoll etwas gekünstelt formuliere, weil das Wort Mitarbeiter in unseren neoliberalen Zeiten gegenüber dem, was der neutestamentliche συνεργος meint, einen deutlich anderen Klang und Inhalt gewonnen hat).

#### IV.

Damit ist jetzt ein erster Schritt in Richtung auf die Personalisierung des kirchlichen Dienstvollzugs geleistet. Dienst geschieht nicht so irgendwie. Dienst geschieht unter Beauftragung in personaler Verantwortung. Dienst braucht denjenigen, der in den Dienst ruft; und er braucht den- oder diejenigen, der oder die sich in persönlich verantworteter Entscheidung rufen lassen. Dienst verdankt sich überhaupt einem interpersonalen Geschehen. Dienst braucht Dienerinnen und Diener. Er braucht Dienstwillige und umfasst insoweit bereits per definitionem eine synthetische Leistung: Wofern beauftragt, gehorcht und vollzieht der Dienst einen Fremd- oder Drittwillen; wofern in Dienstwilligkeit am Werk, macht die oder der Dienende sich diesen Dritt- oder Fremdwillen in authentischer Willensbildung zu eigen.

Weshalb ich an dieser Stelle noch ein wenig bei der Spracharbeit verweilen möchte. Unser deutsches Wort "Dienst" erscheint, wenn ich es sprachgeschichtlich betrachte, erst am hinteren Ende mit der heute rasch assoziierten Bedeutung nachgeordneten und weisungsabhängigen Dienertums. Dem Wort "Dienst" eignet vielmehr vom Ursprung her religiöse Konnotation. Dienst nennt man nach Auskunft des DW<sup>15</sup> in einer ersten, gewissermaßen vertikalen Bewegungsrichtung und Bedeutung "*die handlungen und übungen, die gebräuche, womit man die gottheit verehrt, die verrichtungen der priester, cultus*"; sodann in einer zweiten gewissermaßen horizontalen Bewegungsrichtung dasjenige, "*was jemand zu gunsten, zum nutzen eines andern aus eigener bewegung thut*". So dass ich jetzt nicht zögern möchte, den Dienst der Kirche, der seinen Ort im Religionsunterricht hat, als ein gottesdienstliches Handeln zu

---

<sup>15</sup> Bd. 2, Sp. 1115.

identifizieren, eines freilich, das seine Gestalt und Abzweckung nicht zuerst in rituellen, kultischen und liturgischen Verrichtungen gewinnt, sondern sich in seinem Frömmigkeitsimpuls – "aus eigener Bewegung", sagt das Wörterbuch – direkt und im umfassenden Sinne als der in Röm 12,1 angemahnte "vernünftige Gottesdienstes" dem Wohl und Nutzen seines sozialen Gegenübers zuwendet. Der Ruf in den Dienst an Kindern und Jugendlichen, wie ihn die EKD als Dienst der Kirche am Ort des Religionsunterrichts der Schule reklamiert, bedeutet insofern unter Rücksicht auf 1 Tim 2, 4 ("Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen") die Einzeichnung der Dienenden in einen umfassenden Gotteswillen, oder konkreter gesagt: in den umfassenden Heilswillen Gottes. Das eigentlich macht den innersten Nerv ihres Amtes. Damit tritt das diesbezügliche Diensthandeln in einen eigentümlich entgrenzten Horizont. Der Unterricht im Fach Religion erscheint gewissermaßen als propädeutische oder Metafunktion des Bildungshandelns überhaupt – ein Gedanke, der nicht so neu und überraschend ist, wenn man Herkunft und Geschichte des Bildungsgedankens mit einbedenkt. Was jetzt aber heißt: Die spezifische Bedeutung des Religionsunterrichts wird nicht zuerst an der Sachlichkeit seiner Gegenstände kennbar (also auf religions-, werte- oder sittenkundliche Weise), sondern allererst am, wenn man so will, Fluidum oder Geist ihrer Vermittlung. Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen, heißt es dazu in der Schrift (Röm 16, 14); und gerne zitiere ich dazu eine Formulierung unserer Lutherbibel (die sich philologisch allerdings streitig stellen lässt), die ich für heute gerne als Quintessenz und Summe christlichen Religionsunterrichts aufnehmen möchte: "Die Hauptsumme aller Unterweisung aber ist Liebe aus reinem Herzen und aus gutem Gewissen und aus ungefärbtem Glauben" (1Tim 1, 5). So dass ich also das Handeln im Religionsunterricht der Schule für heute als ein Handeln aus Liebe auf Liebe bezeichnen möchte, um auf diese Weise Religionslehrerinnen und Religionslehrer als diejenigen zu kennzeichnen, die im Raum der Schule das allen Christen anbefohlene, aber ihnen, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern, für diesen Raum aufgrund von Qualifikation und Kompetenz in besonderer Weise zugewiesene Amt der Liebe üben.

V.

An dieser Stelle muss man natürlich fragen, wie sich dieses Amt der Liebe, das dem Religionslehrer übertragen ist, zu dem pädagogischen Eros verhält, der von allen Unterrichtenden zu fordern ist. Ich möchte dabei zu bedenken geben: Liebe kann man nicht machen noch erzwingen. Das gilt für die Liebe Gottes, die nach Überzeugung des Paulus ausgegossen ist in

unsere Herzen durch heiligen Geist (Röm 5, 5), eben so sehr wie für den pädagogischen Eros, der seine Wurzeln nicht in der Bibel, sondern eher in der Tradition des Platonismus findet. Meine vorläufige und sicher auch vorsichtige Antwort lautet: Die Eigentümlichkeit desjenigen Liebeshandelns, das den Religionsunterricht bestimmt, liegt eben darin, dass das, was implizit vorausgesetzt und zugleich als organisatorisches Prinzip in Ansatz gebracht wird, einerseits – wie beispielsweise im Doppelgebot der Liebe – als Gegenstand von Reflexion und Unterweisung präsent ist, andererseits aber in gottesdienstlich-doxologischer Dimension als Gabe und Zuspruch vom Gott der Bibel erbeten wird. M. a. W.: Indem wir Gott für uns selber und für die mit uns Unterrichtenden um die Gabe der Liebe bitten, geben wir Gott die Ehre. Das ist die doxologische Dimension am Amt der Liebe, darin zugleich auch Teil seines Vollzugs. Gleichzeitig aber wissen wir uns selber in diesem und mit diesem Gebet als der Begabung bedürftig. Wer aber einer Sache bedürftig ist, so dass er um sie bitten muss, weiß, dass er ihrer je und dann enträt. Was im Klartext bedeutet: Auf der Rückseite des Gebets um die Gabe der Liebe steht das Bewusstsein, die Liebe verfehlt zu haben und also der Lieblosigkeit schuldig geworden zu sein. So dass an dieser Stelle ein Bewusstsein der Vergebungsbedürftigkeit zu stehen kommt, das sich freilich in der eben genannten doxologischen Hinwendung zugleich der Barmherzigkeit Gottes versichert und also im gottesdienstlichen Akt der Frömmigkeit gerechtfertigt weiß – ein Umstand, den, wie ich finde, Ingrid Schoberth in ihrer Reflexion auf die Rechtfertigung als Strukturprinzip des Religionsunterrichts hervorragend herausgearbeitet hat <sup>16</sup>. Womit ich zugleich angedeutet haben möchte, in welcher dichter und höchst praktischen Beziehung diese beiden Pole reformatorischer Theologie zu sehen sind: die Lehre von der Rechtfertigung und die vom Amt. Denn wer dürfte es wagen, vor einer diffusen Sonntagsgemeinde oder am Grab oder vor einer Schulklasse den Mund aufzumachen, um von den letzten Dingen zu reden, wenn er sich nicht zugleich in seinem tiefsten Gewissen durch Vergebung begnadet und durch Glauben gerechtfertigt wüsste?

## VI.

So möchte ich also jetzt das Amt der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers als das auf den Raum der Schule konzentrierte Amt der Liebe formuliert haben. Es ist ein Amt der Kirche und kann auch nur als solches Bestand haben. Wobei das, was soeben über Lobpreis,

---

<sup>16</sup> Schoberth, Ingrid: Rechtfertigung als Strukturprinzip des Religionsunterrichts – Zur Erfahrung der Rechtfertigung in der Schule. In: Siegfried Kreuzer / Johannes von Lüpke (Hgg.): Gerechtigkeit glauben und erfahren. Beiträge zur Rechtfertigungslehre. Neikirchen-Vluyn 2002, 47-61.



Vergebungsbedürftigkeit und Rechtfertigung zu sagen war, nicht als Forderung an die Unterrichtenden und ihren Unterricht missverstanden werden darf. Wohl aber sollten zwei Dinge nicht aus dem Blickfeld geraten: Der Religionsunterricht der Schule bleibt auf den rite vollzogenen, also in Gebärde, Sprache und liturgischer Form vollzogenen Gottesdienst der Kirche angewiesen – eine Erinnerung, die nicht zuerst an die Unterrichtenden, sondern an die Kirche im nicht-schulischen, im parochialen und überparochialen Raum zu richten ist. Gemeinden, Älteste, Pfarrerinnen und Pfarrer sollen, finde ich, dem geistlichen Bedürfnis und der geistlichen Bereitschaft ganzer Schulbelegschaften in Form von Schuljahresanfangs- und Schuljahresendgottesdiensten wie auch von kirchenjahreszeitlich gebundenen Feiern denselben Rang und dieselbe Priorität einräumen, die der Gottesdienst der Parochialgemeinde ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nimmt. Zum anderen sollte nicht vergessen werden, dass dort, wo im Raum der Schule der Dienst der Liebe geschieht, in oft unaufdringlicher, aber umso wirksamerer Weise diejenige Kirche des Herzens gegenwärtig ist, von der die Reformation sehr genau wusste, dass sie vor den Augen der Welt verborgen bleibt. Das allerdings kann und soll dann, finde ich, durchaus auch dazu ermutigen, die Begegnung von Unterrichtenden und Unterrichteten im Rahmen des planmäßigen Religionsunterrichts auch in äußeren Zeichen und Gebärden als Raum der Frömmigkeitskommunikation zu identifizieren. Die Lehre von der Rechtfertigung aus Glauben, von der wir insbesondere in der evangelischen Theologie gerne und intensiv reden, ist ja, wie gesagt, ein hoch praktisches Ding. Sie ist es in allen Fragen des Lebens ganz allgemein, in der Frage des geistlichen Amtes aber im besonderen. Sie ermutigt und ermächtigt uns, entgegen der Angst, das falsche Wort zu sagen und damit unser Gegenüber gewissermaßen in einem eschatologischen Horizont zu verfehlen – gegen diese Angst ermutigt und ermächtigt sie uns, im Augenmaß der Liebe und im Vertrauen auf den Geist, aus dem sich unser Auftrag und Amt am letzten Ende nährt, das Wort der Frömmigkeit, den Zuspruch der Heilung, die Gebärde des Trostes zu sagen und zu tun. Das gilt für die Seelsorge insgesamt und gilt dann natürlich auch für den Raum der Schule. "Ich rede vor Königen und schäme ich nicht", heißt es in Psalm 119, 46 zu diesen Dingen; und dass und warum Paulus sich des Evangeliums nach Röm 1, 16 nicht schämt, ist, denke ich mir, hinlänglich bekannt. In unserem Amt sind wir ermächtigt und getröstet, beides zugleich, auf jeden Fall aber der Barmherzigkeit Gottes gewiss. Und gerne gebe ich hier jetzt die persönlichen Erfahrungen weiter, die ich mit den Grundelementen doxologischen Dienstes – Psalm, Lied, Gebet – gerade auch in sog. schwierigen Klassen machen konnte. Es ist dem Amt der Liebe wesentlich, dass wir, die wir den Dienst der Liebe tun, in einer bestimmten Stellvertreterschaft dasjenige sagen und buchstäblich zu Wort (wenn nicht unter das Wort) bringen, was der verschämte

Mund einer diffusen und oft genug ihrer selbst unbewussten Frömmigkeit nicht über die Lippen zu bringen vermag. Und was ist die öffentliche Schule anderes als geradezu ein Hort solch verschämter, diffuser und ihrer selbst oft gar nicht bewusster Frömmigkeit?